

Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 48/2025

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 25.11.2025

Neues IKZ-Portal gestartet: Digitaler Schulterschluss mehrerer Landkreise für bürgernahe Verwaltung

Am 14. November 2025 fiel der Startschuss für das neue IKZ-Portal – ein gemeinsames Digitalprojekt der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Vulkaneifel und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, das im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) entstanden ist. Die Internetseite www.ikz-portal.de bündelt erstmals die Verwaltungsdienstleistungen aller vier Landkreise, ihrer Verbandsgemeinden und Städte auf einer zentralen Plattform und ist damit ein wichtiger Meilenstein der digitalen Verwaltungsmodernisierung in Rheinland-Pfalz. Das IKZ-Portal bietet Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einen zentralen, durchgängig verfügbaren Zugang zu zahlreichen kommunalen Dienstleistungen. Die Bedienung ist intuitiv, übersichtlich und nutzerfreundlich. Unabhängig davon, ob ein Anliegen in den Zuständigkeits-



Landrättinnen und Landräte unterzeichnen die Kooperationsvereinbarung zum IKZ-Portal.

bereich von Landkreis, Verbandsgemeinde oder Stadt fällt. Alle relevanten Services sind über eine gemeinsame digitale Anlaufstelle erreichbar. Damit entfällt die aufwendige Suche nach der richtigen Verwaltungsebene. Zahlreiche Dienstleistungen sind bereits online verfügbar, z. B. der Elterngeldantrag, die Zahlung der Hunde-

steuer, die Beantragung eines Jagdscheines oder die Online-Terminvereinbarungen für die Kfz-Zulassungsstellen. Darüber hinaus bietet das Portal umfassende Informationen zu Zuständigkeiten und Ansprechpartnern der beteiligten Verwaltungen. Das IKZ-Portal setzt die erfolgreiche Geschichte des ehemaligen Bürgerportals

Cochem-Zell, einem der ersten Bürgerportale in Rheinland-Pfalz, fort. Der Landkreis Cochem-Zell und die Verbandsgemeinde Kaisersesch starteten 2013 gemeinsam als Pilotprojekt „Modellgemeinde E-Government“ und zählten zu den Vorreitern in der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung. Ziel war es, zahlreiche Dienstleistungen über das Internet bereitzustellen und so die Servicequalität für Bürger und Unternehmen nachhaltig zu steigern. Seit dem Start des Bürgerportals im November 2016 hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie die Verwaltungsbehörden der vier zugehörigen Verbandsgemeinden dieses Projekt stetig ausgebaut und es diente als Vorlage für viele ähnliche Initiativen. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.ikz-portal.de.

Digitalisierung als Impuls beim Heimspiel+: Versorgung sichern, Nachwuchs gewinnen

Am 8.11.2025 wurde der Winzerhof Görgen in Platten zu einem Ort des Netzwerkkens rund um das Thema Digitalisierung in der Medizin. Die Netzwerk- und Fortbildungsveranstaltung „Heimspiel+“ wurde organisiert von der interkommunalen Initiative GESUNDHEIT MITeinander ZUKUNFT der vier Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell und Vulkaneifel und bot neben Fachvorträgen auch Gelegenheit zum Austausch. Über

30 Teilnehmende, darunter vor allem Ärztinnen und Ärzte der Region, folgten der Einladung nach Platten. Neben Fachvorträgen zum Thema Digitalisierung in der Praxis von Dr. Enise Lauterbach, Fachärztin für Innere Medizin, Kardiologie und Allgemeinmedizin sowie Alexander R. Baasner, Psychologe und Experte für Notfallmedizin wurde in Kleingruppen und Workshops das Thema Digitalisierung diskutiert. Die Veranstaltung bot zudem die Möglichkeit zum

Austausch und zur Vernetzung zwischen erfahrenen und an-

gehenden Medizinerinnen und Medizinern.



Engelshof aus Hetzerath erhält Eifel Award 2025

Der diesjährige Eifel Award 2025 wurde am 13. November in der Feuerhalle Euskirchen an 31 Unternehmen aus der gesamten Eifel verliehen. Die Auszeichnung würdigt Betriebe, die durch regionale Wertschöpfungsketten – von der Rohstoffgewinnung bis zum fertigen Produkt – einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Eifel leisten.

Auch der Landkreis Bernkastel-Wittlich ist in diesem Jahr vertreten: Der Engelshof in Hetzerath wurde als Preisträger ausgezeichnet. Der Betrieb überzeugte die Jury durch sein konsequentes Engagement für regionale Kreisläufe, nachhal-

tige Landwirtschaft und die enge Zusammenarbeit mit Partnern aus der Region.

Der Eifel Award wird seit 2009 von der Zukunftsinitiative Eifel vergeben. Er zeichnet Unternehmen, Initiativen und Projekte aus, die in besonderem Maße zur wirtschaftlichen, touristischen und nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen. Die diesjährigen Preisträger stammen überwiegend aus Landwirtschaft, Lebensmittelherstellung, Handel und Gartenbau. Mit der Auszeichnung des Engelshofs wird erneut sichtbar, welche Bedeutung regionale Betriebe für den Wirtschaftsstandort Bernkastel-Wittlich haben.



Stephan von St. Vith (Kreisentwicklung Bernkastel-Wittlich), Kevin Schwiderski (Wirtschaftsförderung Bernkastel-Wittlich), Sarah Barrett (Engelshof), David Engel (Engelshof), Manuel Follmann (Bürgermeister VG Wittlich-Land)

 **Aktuell informiert!**
Folgt uns auf Facebook
und Instagram
@kvbkswil

Zwei Gründerinnen aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich mit Gründerinnenpreis der IHK Trier ausgezeichnet

Beim Gründerinnenfest der IHK Trier am 17. November 2025 wurden drei herausragende Gründungen aus der Region mit dem Gründerinnenpreis 2025 geehrt. Besonders erfreulich für den Landkreis Bernkastel-Wittlich: Zwei der drei ausgezeichneten Gründungen stammen aus dem Kreisgebiet und wurden jeweils mit dem zweiten Platz prämiert.

Den ersten Platz erhielt das Gründerinnenteam hinter Moanerie aus Trier. Aus dem Landkreis ausgezeichnet wurden Melanie Böhme aus Wittlich sowie Alexandra Reinhard aus Wintrich, die mit ihren innovativen Konzepten und ihrem Engagement überzeugten. Die Preisverleihung fand in feierlichem Rahmen in der IHK Trier statt. Die Ehrung wurde überreicht von der rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt und der Hauptgeschäftsführerin der IHK Trier Jennifer Schöpf-Hollweck. Den Glückwünschen schloss sich die Kreisbeigeordnete Stefanie Kohl-Molitor an.

Melanie Böhme wurde für ihre Resilienz Akademie ausgezeichnet, die ein zeitgemäßes Angebot im Bereich mentale Gesundheit, Prävention und persönliche Weiter-

entwicklung bietet. Ihre Arbeit unterstützt Menschen - sowohl in Einzelsitzungen als auch in Gruppen, Teams und Schulklassen - dabei, eine ganzheitliche mentale Stärke aufzubauen und den Herausforderungen des Alltags mit mehr Gelassenheit, Selbstvertrauen und einem guten Gefühl zu begegnen.

Alexandra Reinhard erhielt die Auszeichnung für ihr Wunder-Werk – Kreativatelier für Kinder, in dem Kinder ihre Fantasie frei entfalten können. In ihrem Atelier werden kreative Fähigkeiten spielerisch gefördert und ein Raum geschaffen, in dem junge Menschen neue Ausdrucksformen und Selbstvertrauen entwickeln können. Der Landkreis gratuliert beiden Preisträgerinnen herzlich zu diesem Erfolg. Die Auszeichnungen zeigen einmal mehr, wie viel Gründungskraft, Kreativität und Innovationspotenzial im Landkreis steckt – ein Grund zur Freude und ein starkes Signal für die regionale Gründerszene.

Ansprechpartner
Wirtschaftsförderung Landkreis
Bernkastel-Wittlich
Matthias Denis
Tel.: 06571 14 2494
E-Mail: Matthias.Denis@
Bernkastel-Wittlich.de



Bildunterzeile: (v.l.n.r.) Stefanie Kohl-Molitor, Matthias Denis, Melanie Böhme, Alexandra Reinhard, Denise Plein

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Michaela Linden-Kaspari, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Kreisjahrbuch 2026 – Literatur, Geschichte, Baukunst etc.

Ab sofort ist das neue Jahrbuch des Landkreises für das Jahr 2026 erhältlich. Wie es guter Brauch ist, verfolgen die Autorinnen und Autoren darin auf über 220 Seiten in 45 Artikeln die Geschichte des Landkreises über mehr als 500 Jahre hinweg – von der Reformation über die Aufklärung bis in die NS- und diesmal sogar die RAF-Zeit. Dazu gehört auch ein aktueller Blick auf den Wechsel an der Spitze der Kreisverwaltung.

Der diesjährige Schwerpunkt würdigt, durchaus auch kritisch die Literatur von einheimischen Autorinnen und Autoren oder über unsere Eifel-Mosel-Hunsrückregion. Der Schwerpunkt versammelt zudem Beiträge zur Vermittlung der Region sowie auch poetischen Inhalts.

Die weiteren Artikel widmen sich Jubiläen, naturhistorischen Aspekten, mitunter im-



posanten Kulturdenkmälern sowie bedeutenden Männern und Frauen des Landkreises. Neben Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Klerikern, je einem Maler und Komponisten werden dabei auch ganz einfache, aber lokal oder für ihre Zeit prägende Menschen porträtiert.

Das sind nur kleine Einblicke in das neue Kreisjahrbuch, welches wieder eine kurzweilige Lektüre für Alt und Jung garantiert. Das illustrativ bebilderte Werk kostet 9,80 Euro und eignet sich hervorragend als Weihnachtsgeschenk oder kleine Aufmerksamkeit für liebe Menschen. Es ist im Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich (im Haus Mehs, Schloßstraße 10 in Wittlich) sowie bei der Bürgerberatung der Kreisverwaltung (Kurfürstenstraße 16 in Wittlich, Tel. 06571 14-0) und im örtlichen Buchhandel erhältlich.

Alttextilien-Sammlung des Zweckverbandes A.R.T. Ausgabe der Sammelsäcke startet im Dezember

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) bereitet den Start seines neuen, Sammelsystems für Alttextilien in weiteren Landkreisen vor. Ab Dezember können Bürgerinnen und Bürger in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel kostenlose Sammelsäcke für Alttextilien erhalten. Die Abholung der befüllten Säcke erfolgt dann ab Januar 2026.

Im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier wurde das System bereits im September erfolgreich eingeführt – dort bestand aufgrund erheblicher Entsorgungsprobleme bei Alttextilien der größte Handlungsbedarf. Ab Januar 2026 wird die Abholung nun auch in den übrigen Landkreisen angeboten.

Mit dem neuen Sammelsystem sollen gebrauchte Kleidung, Heimtextilien und Schuhe umweltgerecht erfasst und wiederverwendet oder recycelt werden. So bleiben wertvolle Rohstoffe im Kreislauf und Abfälle werden reduziert. Zuletzt war dies durch den Abzug vieler Sammelcontainer karitativer Einrichtungen deutschlandweit zunehmend schwieriger geworden.

Die kostenlosen amtlichen Sammelsäcke werden ab Dezember bei den Kreisverwaltungen, Verbandsgemeindeverwaltungen und vielen Ortsgemeinden ausgegeben. Auch an den Standorten des A.R.T. sind die Säcke erhältlich. Pro Haushalt wird eine Rolle à 5 Säcke ausgegeben. Ein besonderer Dank gilt den

Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern, die durch ihre Unterstützung die bürgernahe Verteilung der Erstaustattung ermöglichen.

Auch in Zukunft werden die Sammelsäcke kostenlos ausgegeben. Nach der Erstverteilung sind sie dauerhaft an den Verkaufsstellen für amtliche Abfallsäcke erhältlich.

Die Abholtermine für die Einsammlung der Alttextilien ab

Januar 2026 werden spätestens Mitte Dezember auf der Internetseite des A.R.T. unter www.art-trier.de/alttextilien veröffentlicht.

Die getrennte Sammlung von Alttextilien leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, zur Ressourcenschonung und zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft in der Region Trier.



Mehr Busverbindungen im Hunsrück: Neue Linie bringt regelmäßigen Takt – mit flexiblen RufBus-Angeboten

Ab dem 14. Dezember wird der ÖPNV im Hunsrück nochmals attraktiver: Die neue Buslinie 388 verbindet dann Thalfang und Longuich im Zwei-Stunden-Takt – auch sonntags. Für manche Fahrgäste bedeutet die Änderung einen zusätzlichen Umstieg, dafür gibt es erstmals ein regelmäßiges Angebot und – zu weniger frequentierten Zeiten – umweltfreundliche Ruf-Busse, die nach Bedarf fahren.

(20. November 2025) Mit dem Fahrplanwechsel am Sonntag, 14. Dezember, fahren Busse und RufBusse der neuen VRT-Linie 388 zwischen Thalfang, Busbahnhof, und Longuich, P&R. Und das montags bis sonntags im Zwei-Stunden-Takt – werktags von etwa 6 Uhr bis 20:30 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von etwa 8:30 Uhr bis 20:30 Uhr. Teilweise fahren auf der Linie auch RufBusse, die sich bequem vorab buchen lassen. Von der Neuerung profitieren vor allem Fahrgäste aus Gielert, Berglicht, Heidenburg, Büdlich und Breit.

Für Kinder, die zur Kindertagesstätte in Berglicht oder zur Grundschule in Heidenburg gehen, ändern sich die Zeiten leicht – teils fahren Busse früher oder später. Auch die Erbeskopf-Realschule plus in Thalfang wird aus den diesen Orten mit der neuen Linie 388 angebunden.

für wen sich mehr ändert

Dafür, dass es nun erstmals einen regelmäßigen Takt und viele zusätzliche ÖPNV-Fahrten gibt, entfällt die bisherige Linie 328. Die bereits mit dem Busnetz Hunsrück im Juli 2024 gestartete kürzere Linie 388 wird verlängert. Wer aus Merschbach, Gräfendhron, Deuselbach, Talling oder Schönberg bisher die 328 genutzt hat, kann von anderen

Linien auf die neue 388 oder die bestehende Linie 800 umsteigen.

Im Detail ändert sich hier bei spielsweise Folgendes: Wer aus Talling oder Schönberg nach Trier zur Schule geht, steigt ab dem Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2025 in Thalfang um – von der Linie 383 auf die Linie 800. Wer aus diesen Orten nach Schweich zur Schule geht steigt in Breitbach von der 383 auf die 388. Wer aus Merschbach oder Gräfendhron nach Trier zur Schule geht, steigt ab Fahrplanwechsel am 14. Dezember in Thalfang um von der Linie 387 auf die Linie 800. Wer aus diesen Orten nach Schweich zur Schule geht, steigt in Berglicht von der Linie 387 auf die Linie 388 um. Wer aus Deuselbach nach Trier zur Schule geht, steigt ab Fahrplanwechsel in Thalfang von der 386 auf die 800 um. Wer aus Deuselbach nach Schweich zur Schule geht, steigt in Thalfang von der 386 auf die 388 um.

Der VRT bittet alle Fahrgäste und Eltern, sich die neuen Verbindungen und Abfahrtszeiten vorab in der VRT-App oder unter www.vrt-info.de/fahrplanauskunft anzusehen. Hier ist auch erkennbar, ob die Fahrt mit einem RufBus durchgeführt wird.

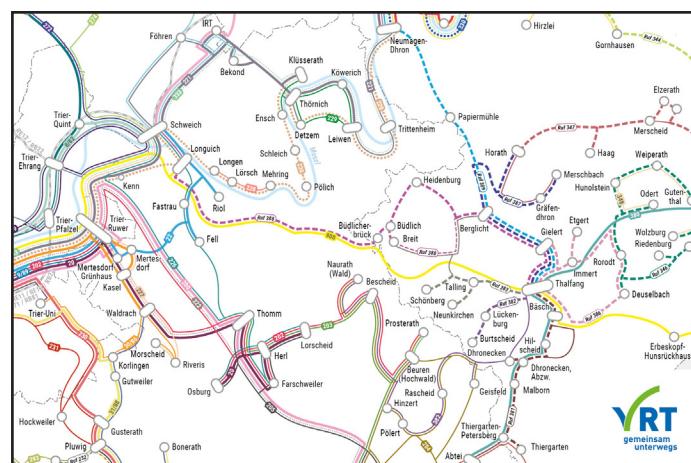
So funktioniert die RufBus-Buchung

Der VRT-RufBus ist ein bedarfsgesteuertes ÖPNV-Angebot im ländlichen Raum, das auf festen Routen und an definierten Haltestellen verkehrt – allerdings nur, wenn die Fahrgäste ihre Fahrt bis mindestens 60 Minuten vor Abfahrt über die App „VRT mobil“, die Online-Fahrplanauskunft oder telefonisch anmelden. Die Buchung per Telefon ist montags bis freitags zwischen 8 und 18 Uhr unter der Ruf-

Bus-Hotline 0651 999 878 99 möglich. Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten – etwa zur Arbeit oder zur Schule – bietet der VRT eine Dauerbuchung an, die ebenfalls telefonisch im genannten Zeitfenster eingerichtet werden kann. Die RufBus-Fahrzeuge variieren je nach Bedarf: Es können Kleinbusse, PKW oder Linienbusse zum Einsatz kommen. Erkennbar sind sie am VRT-Logo. Für die Nutzung gilt der normale VRT-Tarif – auch das Deutschlandticket. Ein Zuschlag fällt nicht an. Bei Stornierungen muss die Fahrt mindestens 60 Minuten vor dem

gebuchten Abfahrtszeitpunkt abgesagt werden, um eine unnötige Leerfahrt zu vermeiden. Mehr Informationen gibt es unter www.vrt-info.de/rufbus.

Marcel Schillen, der Geschäftsführer des VRT, sagt: „Ich möchte der Busfirma Robert Reisen ausdrücklich für ihren langjährig engagierten Einsatz für die Fahrgäste der Region auf der Linie 328 danken. Der EMV Eifel-Mosel Verkehrsgesellschaft wünsche ich mit der Linie 388 und im gesamten Busnetz Hunsrück weiterhin gute Fahrt.“



Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich (Taxenordnung) in der Fassung der Änderungsverordnung ab dem 01.01.2026

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich folgende Rechtsverordnung, gültig ab dem 01.01.2026:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsverordnung gilt für Taxenunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich.
2. Die in § 5 festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten innerhalb des Landkreises Bernkastel-Wittlich (Pflichtfahrbereich).

§ 2 Betriebspflicht

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.
2. Die öffentlichen Verkehrsinteressen bestimmen sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf.
3. Sofern ein entsprechender örtlicher Bedarf – z. B. in den Schwerpunkten des Fremdenverkehrs – festgestellt wird, hat ein Unternehmer an seinem Betriebssitz unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit, der Arbeitszeitvorschriften, erforderlicher Ruhezeiten und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit seine Taxe(n) bereitzuhalten. Dies schließt in diesem Rahmen die Abdeckung vorhandener öffentlicher Verkehrsinteressen zur Nachtzeit grundsätzlich ein. Die Betriebspflicht ist allgemein nicht auf bestimmte Tageszeiten beschränkt.
4. Eine ausdrückliche und allgemeine Leistungsverweigerung zu bestimmten Zeiten trotz bestehender öffentlicher Verkehrsinteressen am Betriebssitz stellt einen Verstoß gegen die Betriebspflicht dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden, oder bei wiederholten Zuiderhandlungen zum Widerruf der Genehmigung führen.
5. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Geneh-

migungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind. Eine nähere Festlegung kann durch einen Dienstplan erfolgen.

§ 3 Beförderungs- und Tarifpflicht

1. Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, innerhalb ihres Pflichtfahrbereiches die Beförderung von Personen zu den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten durchzuführen (Betriebspflicht und Tarifpflicht).
2. Die Bereithaltung von Taxen ist nur in der Betriebsitzgemeinde zulässig (§47 Abs. 2 PBefG).

§ 4 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches

1. Beginnt oder endet die Fahrt außerhalb des Pflichtfahrbereiches (Landkreis Bernkastel-Wittlich), kann der Fahrpreis für die gesamte Strecke frei vereinbart werden. Vor Fahrtbeginn ist der Fahrgast auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsgeld als Festpreis im Fahrpreisanzeige angezeigt werden (Pauschalfahrt).

2. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt.

§ 5 Taxentarif

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), eventuellen Zuschlägen und dem Wartegeld zusammen. Die Kilometerpreise und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet. Mit dem Kilometerpreis ist der Transport von Tieren und Gepäck abgegolten.

1. Grundpreis

- Für jede Inanspruchnahme der Taxe = 4,00 €

- Für jede Inanspruchnahme der Großraumtaxe mit mehr als 5 Sitzplätzen ab der 5. Person = 5,50 €

- Für Fahrzeuge, die von ihrer Bauart mit Sonderreinrichtungen für nicht umsetzbare Personen im Rollstuhl ausgestattet sind und entsprechend genutzt werden = 17,50 €

2. Kilometerpreis Tarifstufe I = 1,70 € für Rundfahrten bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

3. Kilometerpreis Tarifstufe II = 2,80 € für alle anderen Fahrten bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

4. Kilometerpreis Tarifstufe III = 3,80 € (Großraumtaxe) für alle anderen Fahrten bei Tag und Nacht, ab der 5. zu befördernden Person und für Fahrzeuge, die von ihrer Bauart mit Sonde-

reinrichtungen für nicht umsetzbare Personen im Rollstuhl ausgestattet sind und entsprechend genutzt werden.

5. Entgelt für Wartezeiten (pro Stunde), = 50,00 € die im angezeigten Beförderungspreis enthalten sind. Pflichtwartezeit = 30 Minuten. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers darf eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die Gesamtwartezeit je 18 Sek. zu berechnen = 0,20 €

6. Tarif 0 für sonstige Fahrten, deren Geldanteile unter keinen anderen Tarif dieser Verordnung fallen (z. B. Zahlungen, Krankenfahrten) und keine Grundgebühr und keinen Kilometerpreis enthalten

7. Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages

Wird das bestellte Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Grundpreis und den Kilometerpreis nach der Tarifstufe II für die Anfahrt zu entrichten.

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Die Beförderungspreise sind Festpreise, die gem. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

2. Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), in der derzeit gültigen Fassung, sind Taxen mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.

3. Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Fahrten im Rahmen der Tarifstufe II + III beginnen mit Zustieg des Fahrgastes. Fahrten im Rahmen der Tarifstufe I beginnen mit der Fahrt zum Fahrgast. Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis und die Tarifstufe anzeigen.

4. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis des zutreffenden Tarifs anzuwenden. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.

5. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei der Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

6. Bei Tarifänderungen haben Nacheichungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfolgen.

7. In Taxen, die mehr als 4 Fahrgäste aufnehmen können, ist (an einer geeigneten Stelle in Nähe des

Fahrpreisanzeigers) auf die erhöhte Grundgebühr und auf den erhöhten Kilometer-Preis hinzuweisen.

8. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Die Einrichtung einer Zuschlagsfunktion bei den Taxameteruhren in 0,50-Euro-Schritten ist gestattet. Hierdurch sollen vor allem die manuelle Hinzurechnung von Zuschlägen (z.B. Kraftstoffzuschlag o. ä.) ermöglicht werden.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrage des Fahrgastes. Grundsätzlich beginnen alle Anfahrten am Taxenplatz, es sei denn, dass der Standort der Taxe bei Auftragserteilung näher am Bestellort liegt. Innerhalb der Betriebsitzgemeinde, ausgenommen Stadt- bzw. Ortsteile, werden Anfahrten nicht berechnet.

Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxenstandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxenstandplatz. Führt eine Abholfahrt nicht zu der Betriebsitzgemeinde sondern zu einem anderen Fahrziel, gilt Tarif II bzw. Tarif III bei Großraumtaxen.

Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrzielen und zurückbefördert wird. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern bei denen das Taxi am Ziel entlassen wird.

Fahrweg: Der Fahrer hat den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.

Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist. Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

Weiterfahrt/Stellung Kasse: Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass er aus der Stellung „Kasse“ heraus nach einer Wegstrecke von 10 m automatisch in „Frei“ schaltet, wenn nicht durch Tastendruck in Stellung „Frei“ geschaltet wird. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind noch vorhandene ältere Geräte, deren Technik die Einstellung nicht ermöglicht. Die Möglichkeit des Zurückschaltens aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt gefahrene Ta-

rifstufe ist deshalb erforderlich, um einem Kunden oder einem weiteren Kunden die Weiterfahrt zu ermöglichen, ohne dass er ein weiteres Mal den Grundpreis bezahlen muss.
Großraumtaxen: Fahrzeuge, die bauarbedingt in der Lage sind, mehr als 4 Fahrgäste, jedoch höchstens 8 Fahrgäste aufzunehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Nr. 4 eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 9 Inkrafttreten
Diese Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, zuletzt geändert am 22. August 2022 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

54516 Wittlich, den 14.11.2025
gez. Andreas Hackethal
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 ff Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwV-fG): Vorhaben der Vet Concept Produktion GmbH & Co. KG: Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG: Erweiterung der Produktion von 120 t/Tag auf 240 t/Tag

Die Vet Concept Produktion GmbH & Co. KG, Dieselstraße 5, 54343 Föhren, hat bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wegen wesentlicher Änderung des Betriebes nach § 16 BImSchG auf den nachfolgend genannten Grundstücken beantragt:

Gemarkung Hetzerath - Industriepark -, Flur 24, Flurstücke 55/10, 55/11, 61/14, 61/15, 62/20, 62/21, 68/42, 68/43, 86/10, 86/15, 86/22

Das Vorhaben bedarf nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i.V.m. Ziffer 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 08.12.2025 bis 07.01.2026 aus und können während der angegebenen Zeiten einge-

sehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht (siehe Ende der Bekanntmachung).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Zimmer: N 19, Montag bis Donnerstag
08:30 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag: 08:30
Uhr - 12:00 Uhr

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit bis spätestens 07.02.2026 kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde Einwendungen erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des/der Einwender/-in enthalten. Unleserliche Einwendungen und solche, die Name und Adresse der Person des/der Einwender/-in nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im

Einwendungsschreiben hinzuweisen. Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:
Datum: 26.02.2026
Uhrzeit: 10:30 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hetzerath, Kirchstr. 7, 54523 Hetzerath

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden im Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertreter/-innen der beteiligten Behörden, die Antragstellerin, die Gutachter und diejenigen Personen, die rechtzeitig bei der/n Auslegungsstelle/n Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/-in an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird (§10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG) und grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben bzw. zurückgezogen worden sind oder nur auf privatrechtlichen Ti-

teln beruhen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Wittlich, den 17.11.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
i.A. Eva Schneider

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen und die zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen finden Sie auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/

kastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Oleksii Petrovych Ne-krasov / letzte bekannte Anschrift: 72306 Melitopol, O. Koschovogo 44
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Rechtswahrende Mitteilungen vom 01.10.2025 und 20.11.2025, Az.: 12-12-34101-45-N-008832

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, nach denen Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 19.11.2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 12 Jugend und Familie -
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag gez. Beatrice Kettel

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“

Am Dienstag, den 02. Dezember 2025 findet um 14.00 Uhr in der Kreisverwaltung, Sitzungssaal (N 113) in Wittlich, eine öffentliche / nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ statt:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1: Wahl eines Mitglieds der Verbandsversammlung zum Verbandsvorstand des Zweckverbandes Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
- 2: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
- 3: Entlastung des Verbandsvorstands und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2024
- 4: Behandlung des Jahresergebnisses 2024
- 5: Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2025
- 6: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
- 7: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2030
- 8: Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- 9: Verschiedenes

Wittlich, 25. November 2025

Stellv. Vorsteherin des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“

Désiré Beth

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszu-stellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Lutz Klees, geb. 13.12.1967 / letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 19.11.2025, Az.: 12-34101-50-W-006214

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, nach denen Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntma-

chung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 19.11.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 – Jugend und Familie -

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag gez. Manuela Neithöfer

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Beförderungsleistungen von 1-4 Schüler*innen von Altrich bis zur MLK Schule nach Großlittgen und zurück zu vergeben. Submissionstermin ist der 08.12.2025, 9:30 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/> abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 20.11.2025

kreisverwaltung/vergaben/ abgerufen werden.
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 19.11.2025
Im Auftrag: Yvonne Scheibe

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Beförderungsleistungen von Wittlich (Liesertalschule) nach Daun (Therapiezentrum) und anschließend nach Graach zu vergeben. Submissionstermin ist der 09.12.2025, 11:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/> abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 20.11.2025

Im Auftrag: Yvonne Scheibe

Musik zum Advent im Cusanusstift

Seit mehr als 15 Jahren gehört es zu einer schönen Tradition, dass Schülerinnen und Schüler der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich gemeinsam mit ihren Lehrkräften im Advent und an Weihnachten die Kapelle des Cusanusstifts in Bernkastel-Kues mit festlicher Musik erfüllen. Auf Einladung von Rektor Hofmann gestalten sie auch im Jahr 2025 an allen Adventssamstagen um 15:30 Uhr eine musikalische Einstimmung auf die anschließenden Adventsgottesdienste, die ab 16:00 Uhr stattfinden und ebenfalls von den jeweiligen Ensembles bereichert werden. Wie gewohnt wirken auch die Sängerinnen und Sänger des Kirchenchores Longkamp mit.

Besonders berührend ist, dass die festlichen Beiträge und Gottesdienste per Video in die Zimmer der bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohner übertragen werden, sodass auch sie an der adventlichen Atmosphäre teilhaben können. Carolin Welter, Leiterin der Musikschule, freut sich sehr über die erneute Einladung des Cusanusstifts zur Mitwirkung bei „Advent im Stift“:

„Unsere Schülerinnen und Schüler schätzen die Gelegenheit sehr, im Cusanusstift musizieren zu dürfen. Die besondere Atmosphäre dieses historisch bedeutsamen Ortes macht das Mitwirken für alle Beteiligten zu einer wertvollen Erfahrung!“

In diesem Jahr erklingen im Rahmen von „Musik zum Advent im Stift“ folgende Ensembles:

Samstag, 29. November: „Musik zum Advent“ – Saxophon-Quartett (Ltg.: Ulrich Junk)
Samstag, 06. Dezember: „Bessinnlicher Advent“ – Trompeten-Ensemble (Ltg.: Thorsten Schaaf)

Samstag, 13. Dezember: „Machet die Tore weit!“ – Kirchenchor Longkamp (Ltg.: Josef Thiesen)

Samstag, 20. Dezember: „Es weihnachtet sehr“ – Gesangsklasse von Ingrid Wagner

Am Mittwoch, den 24. Dezember heißt es dann um 15:30 Uhr im Stift wieder „Kommet und höret der Sayten Klang“. Ein Streicher-Ensemble (Ltg.: Kajo Lejeune) stimmt auf den Heilig Abend-Gottesdienst ein.

Lebenslauf

/ Persönliche Daten

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Koordination des Projektes „Jugendberufsagentur plus“ (m/w/d)

im Fachbereich 12 - Jugend und Familie
- Vollzeit, EG 9c TVöD, befristet bis 31.12.2027 -

Sachbearbeitung Untere Naturschutzbehörde (m/w/d)

im Fachbereich 22 - Bauen und Umwelt
- Teilzeit (30 %), A 10 LBesG/EG 9b TVöD, unbefristet -

Fachkraft Untere Naturschutzbehörde/Untere Wasserbehörde (m/w/d)

im Fachbereich 22 - Bauen und Umwelt
- Vollzeit, EG 11 TVöD, unbefristet -

Reinigungskraft (m/w/d)

am Schulzentrum Thalfang, 33 % - Teilzeit,
- 13 Wochenstunden (während der Schulzeit),
unbefristet, EG 2 TVöD -



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG: DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Kinheim	Auf Gaspers Flur	Landwirtschaftsfläche 0,2772 ha
Hilscheid	Im Brauschenbruch	Waldfläche 0,7314 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 05.12.2025 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Stefanie Krieger (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Stefanie.Krieger@Bernkastel-Wittlich.de) oder Sina Völker (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Sina.Voelker@Bernkastel-Wittlich.de)